



## INFORMATION

Die/der Vorsitzende wird gebeten, das umseitige Protokoll zu führen und am Ende der Prüfung dem Prüfungsreferat zu übermitteln.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Der/m Kandidaten/in stehen ca. **20 Minuten** für die Vorstellung der Arbeit zur Verfügung.

Der/m 1. Prüfer/in stehen ca. **15 Minuten** für Fragen zur Masterarbeit zur Verfügung.

Der/m 2. Prüfer/in stehen ca. **15 Minuten** für Fragen zur Masterarbeit zur Verfügung

**Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils „Studienrechtlichen Bestimmungen“  
Mitteilungsblatt vom 22.12.2003, 14. Stück, Nr. 97 i.d.g.F.  
§ 21. Durchführung von Prüfungen (Auszug)**

- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- Die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind das Thema der Masterarbeit, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungssenates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
- Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.